

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XL. Wie die Güther in der Graveschafft so Außgesessene innen haben widerumben zu der Unterthonen Handen gebracht werden sollen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

de Käuff/ und andere Conträct, so bald die
 ergangen / fleißig beschriben werden / mit al-
 len / und jeden nothwendigen Umständen / das
 mit solche Spön künsttlich verhütet wer-
 den.



Tit. XL.

Wie die Güther in der Graveschafft
 so Außgefessene innen haben widerumben
 zu der Unterthonen Handen gebracht
 werden sollen.

Nach dem Wir befinden / daß an etlichen
 Orthen Unsere Unterthonen über / und
 wider Unsere Lands-Ordnung etliche Gü-
 ther Außländischen zu kauffen geben / und
 durch der Amptleuth Anfleiß solche Käuff
 nicht cassiert, noch die Straff eingezogen / so
 befehlen Wir mit Ernst / und wollen daß Ihr
 Unsere Ober- und Under-Amptleuth / Jeder
 in

in seiner Verwaltung solch Kauff / und Verkauf / so also Unserer Lands-Ordnung zuwider gegen den Außländischen beschehen / cassieren, und die verwirckte Straff von den Übertretern einziehen / auch die dahin halten wollen / dieselbige Güther in dem Kauff-Gelt widerumb an sich zu nehmen / oder einem anderen solches zu thun gestatten / und hierinnen niemands verschonen / wo aber Unsere Ampt-leuth in dem säummig / sollen sie Ihrer Straff darüber gewarten.

Gleicher gestalten / wo einem außwendig Geseßenem was Stands der seye / in Unserer Graveschafft einichligend Guth / von Außkündung dieser Unser Lands-Ordnung / oder hernacher Erb-weiß zugefallen / oder zu Heusrath-Guth gegeben worden / noch nicht verkauft wäre / so sollen alsdann Unsere Ampt-leuth mit Ernst verschaffen / daß solche Güther nochmals durch Unsere Unterthonen / ohne länger Einstellen / in Monats Frist an sich

sich gelöst/und wider kauft werden/mit Kauff-
Gelt wie die Haupt-Summa, Zihlen / und
Wein-Kauff / verkauft / und hingeben wor-
den / darob auch Unsere Ober- und Under-
Amptleuth mit allem Fleiß halten / und die
Unseren darvon mit nichten tringen lassen.

Doch sollen auch hierinnen/Unseren Unt-
erthonen / so einich Lehen / Boden- oder an-
dere Losungs- Berechtigkeiten haben/die Vor-
lösung hiemit unbenommen/sonder vorbehal-
ten seyn.



Tit. XLI.

Von den Außgetrethenen und derosel-
ben Haab und Gütther.

Alle und jede Unsere Unterthonen so hin-
füran stüchtigen Fuß setzen/und austretten
werden / die sollen Uns verfallen seyn / alle
Ihre